Novelle BioAbfV

Bestandschutz für Nachweise der Hygiene bei der Novelle der Bioabfallverordnung

Mit der Novelle der Bioabfallverordnung, die für 2009 erwartet wird, werden Anforderungen an die Behandlung/Hygienisierung von Bioabfällen zum Teil geändert oder neue Anforderungen eingeführt. Dabei stellt sich die Frage, ob und wenn ja welche Nachweise, die von den Kompost- oder Vergärungsanlagen in der Vergangenheit bereits erbracht wurden, auch nach der Novelle der Verordnung gelten. Fragen stellen sich etwa für folgende Fälle:

- Bestandschutz für durchgeführte direkte Prozessprüfungen,
- Bestandschutz für behördliche Ausnahmen von der direkten Prozessprüfung, z.B. für die Durchführung von Konformitätsprüfungen bei Kompostanlagen nach dem Hygiene-Baumusterprüfsystem der BGK oder von Input/Outputprüfungen bei Vergärungsanlagen,
- Anerkennungsfähigkeit bestehender Konformitätsprüfungen für Grünabfallkompostierungsanlagen mit RAL-Gütesicherung, die nach der geltenden Fassung der Verordnung keine Prozessprüfungen durchführen mussten (in der Gütesicherung aber wohl) und nach der Novelle der Nachweispflicht einer Prozessprüfung unterliegen.

In der Novelle der Bioabfallverordnung sind folgende Anpassungen und Übergangsbestimmungen vorgesehen:

- Im Falle von Anlagen zur Behandlung von z.B. Grünabfällen, die bislang nach § 10 Abs. 1 von der Behandlungspflicht befreit waren, ist innerhalb von 18 Monaten eine Prozessprüfung nachzuholen, sofern keine vergleichbare Prüfung durchgeführt wurde (was in der Regel nicht der Fall ist). Bei Grünabfallkompostanlagen mit RAL-Gütesicherung, die den Nachweis der hygienischen Wirksamkeit des eingesetzten Verfahrens nach den geltenden Güte- und Prüfbestimmungen durch eine sogenannte Konformitätsprüfung erbracht haben, entfällt voraussichtlich die Pflicht, eine neue Prozessprüfung durchzuführen (dies ist im Rahmen der Anhörung angesprochen worden, im o.g. Verordnungsentwurf aber noch nicht integriert).
- Prozessprüfungen, die im Rahmen der geltenden BioAbfV durchgeführt wurden, gelten fort.
- Nach § 13b Abs. 2 gelten auch Ausnahmezulassungen, die nach § 3 Abs. 3 Satz 2 der bisherigen BioAbfV erteilt wurden, weiter fort. Dies betrifft z.B. alle Anlagen, die seinerzeit im Rahmen der Gütesicherung mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine Konformitätsprüfung an Stelle einer direkten Prozessprüfung durchgeführt haben (v.a. Kompostierungsanlagen in der Bundesgütegemeinschaft Kompost).

Darüber hinaus gilt grundsätzlich (bisher und auch nach der Novelle), dass eine Prozessprüfung erneut durchgeführt werden muss, wenn im Behandlungsverfahren wesentliche technische Änderungen vorgenommen werden oder wurden oder neue Verfahren eingesetzt werden (z.B. Vorschalten einer Vergärungsstufe vor die Kompostierung). (KE)

Quelle: H&K 1/2008, Seite 32-33